

Unternehmen, die etwas Gutes tun wollen, können leider schnell in die Steuerfalle tappen. Das wird an zwei der Themen in unserer neuen Ausgabe deutlich. Einmal geht es um ein vom Arbeitgeber gesponsertes Firmen-Fitnessprogramm für die Mitarbeiter, das andere Mal um die umsatzsteuerliche Behandlung von Sachspenden. Es zeigt sich: Selbst philanthropische Unternehmer müssen sich immer auch Gedanken um die steuerliche Gestaltung machen. Mehr dazu weiß aber auch Ihr Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf Seite 6 und 7

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Steuererleichterung mit Haken

Neue Pauschale fürs Homeoffice

Gemeinnütziges Engagement

Das Ehrenamt wird aufgewertet

Seite 2

Elektronische Meldepflicht

Zettelwirtschaft wird reduziert

Seite 3

Kaufpreisaufteilung und die AfA

Gutachten sticht Arbeitshilfe

Ordnungsgeldverfahren

Frist für Offenlegung verlängert

Seite 4

Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Gründer bekommen mehr Zeit

Zahlung von Direktversicherung

Das Finanzamt darf zuschlagen

Seite 5

Firmen-Fitnessprogramm

Richter zeigen sich sportlich

Seite 6

Offene Fragen bei Sachspenden

Gut gemeint, nicht gut gemacht

Seite 7

Steuererklärung für 2019

Abgabefrist deutlich verlängert

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

KURZARBEIT & CO.: GUT ZU WISSEN, WENN DER LOHN AUFGESTOCKT WIRD

Finanzamt kann Steuern nachfordern

Weil Corona den Betrieb in Schwierigkeiten brachte, mussten zahlreiche Arbeitnehmer im vergangenen Jahr und auch aktuell Kurzarbeit verrichten. Damit verbunden ist eine geringere Lohnauszahlung, die aber von der Agentur für Arbeit mit Kurzarbeitergeld aufgestockt werden kann. Dazu hatte die Bundesregierung bereits frühzeitig in der Krise einige Verbesserungen beschlossen (*wir berichteten*) und zwischenzeitlich auf dieses Jahr verlängert.

Steuerfreie Auszahlung – aber der Steuersatz steigt

Das Kurzarbeitergeld ist eine Lohnersatzleistung, die steuerfrei ist. Nur der steuerpflichtige Arbeitslohn unterliegt der Lohnsteuer, der Arbeitgeber passt das automatisch an. Auch Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, zum Saison-Kurzarbeitergeld und zum Transfer-Kurzarbeitergeld sind in den meisten Fällen steuerfrei. Das gilt nach aktuellem Stand für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2022 enden.

Allerdings können sich die Zahlungen in der Veranlagung zur Einkommensteuer bei der Ermittlung des Steuersatzes auswirken. Daher können auf manche Arbeitnehmer für die Jahre 2020 und 2021

RECHENBEISPIEL

Das vereinbarte Grundgehalt von Arbeitnehmer Max M. im Jahr 2020 betrug 40.000 Euro. In der Lohnsteuerklasse 1 (für Singles) würden darauf normalerweise rund 8.450 Euro Einkommensteuer fällig.

Das vom Arbeitgeber ausbezahlte Gehalt sank nun aber wegen Kurzarbeit auf 36.000 Euro. Der Arbeitgeber führte demnach insgesamt rund 7.100 Euro Einkommensteuer für Max M. an das Finanzamt ab.

Dazu bekam Max M. von der Agentur für Arbeit 2.000 Euro Kurzarbeitergeld, auf das keine Einkommensteuer anfiel.

Das Kurzarbeitergeld muss Max M. in seiner Einkommensteuererklärung für 2020 angeben. Entsprechend dieser so genannten „Progressionseinkünfte“ berechnet das Finanzamt nun anhand eines fiktiven zu versteuernden Einkommens einen höheren, so genannten „besonderen Steuersatz“ (für das ausbezahlte Gehalt) – wodurch die Einkommensteuer auf rund 7.360 Euro steigt. Max M. müsste also etwa 260 Euro Steuern nachzahlen.

In der Steuererklärung kann er aber natürlich Werbungskosten und anderweitige steuermindernde Tatsachen geltend machen, die diese Summe schmälern oder sogar noch zu einer Steurrückzahlung führen können. Dazu befragt Max M. seinen Steuerberater.

(frühestens also in diesem oder im nächsten Jahr) Einkommensteuer-Nachforderungen zukommen. Grund: Bei der Ermittlung des persönlichen Steuersatzes wird das Kurzarbeitergeld (einschließlich steuerfreier Arbeitgeberzuschüsse) den steuerpflichtigen Einkünften fiktiv zugerechnet. Aufgrund dieses so genannten Progressionsvorbehalts ergibt sich ein höherer Steuersatz.



Wichtig zu wissen: Wer im Jahr 2020 Kurzarbeitergeld in Höhe von mehr als 410 Euro erhalten hat, muss in jedem Fall in diesem Jahr eine Steuererklärung abgeben! ■

STEURO-Tipp

Beschäftigte in Kurzarbeit sollten jeden Monat etwas Geld für eine mögliche Steuerforderung zurücklegen, damit diese kein Problem bereitet.

CORONA-PAUSCHALE FÜR DAS HOMEOFFICE BESCHLOSSEN

Steuererleichterung mit Wermutstropfen

Wer im vergangenen Jahr viel im Homeoffice gearbeitet hat, kann mit steuerlichen Erleichterungen rechnen. Denn im vom Bundestag beschlossenen Jahressteuergesetz ist dazu eine neue Pauschale vorgesehen. Es gibt dabei allerdings einen Wermutstropfen.

Aktuell sorgen viele Arbeitnehmer vom heimischen Esstisch aus dafür, dass die Wirtschaft hierzulande in der Corona-Krise am Laufen bleibt – indem sie hier tun, was sie normalerweise im Büro ihres Arbeitgebers erledigen würden. Bislang blieben sie allerdings bei der steuerlichen Anerkennung für die Arbeit zuhause außen vor. Denn für die Anerkennung eines (im steuerlichen Sinne) „echten“ häuslichen Arbeitszimmers legt der Gesetzgeber strenge Regeln an.

Das soll sich nun ändern. Extra deshalb beserte die Bundesregierung Ende des vergangenen Jahres nochmal beim Jahressteuergesetz 2020 nach. Demnach können Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem sie ausschließlich in der häuslichen Wohnung arbeiten, einen Betrag von fünf Euro geltend machen.

Pauschale gilt für alle ohne separates häusliches Arbeitszimmer

Wie es in der Begründung des entsprechenden Änderungsantrags zum Jahressteuergesetz heißt, kann die Pauschale dann in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen für den Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen.

„Erfüllt der häusliche Arbeitsplatz des Steuerpflichtigen nicht die Voraussetzungen für den Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, kann der Steuerpflichtige einen



Foto: Gorodenkoff / Adobe Stock

pauschalen Betrag von fünf Euro für jeden Kalendertag abziehen, an dem er seine gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt“, heißt es konkret in dem Änderungsantrag.

Gewährt wird die Pauschale nur für Tage, an denen die Tätigkeit ausschließlich daheim ausgeübt wird. Sie ist auf einen Höchstbetrag von 600 Euro im Jahr begrenzt, gewährt wird sie (Stand jetzt) nur in den Jahren 2020 und 2021.

Es profitiert nur, wer auch sonst schon recht hohe Werbungskosten hat

Allerdings gibt es für betroffene Arbeitnehmer einen Wermutstropfen: Die Homeoffice-Pauschale wird zwar zusätzlich zur üblichen Werbungskostenpauschale gewährt. Diese Pauschale in Höhe

STEURO-Tipp

Arbeitnehmer sollten sich von ihrem Arbeitgeber bescheinigen lassen, an welchen Tagen sie zu Hause gearbeitet haben. Darüber hinaus klärt Sie Ihr Steuerberater gerne über Ihre Möglichkeiten rund um den Werbungskostenabzug auf. Denn wer besonders hohe Werbungskosten im Jahr hat und dadurch den ohnehin gewährten Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro überschreitet (etwa durch einen weiten Arbeitsweg), muss dies in seiner Steuererklärung geltend machen, um von einem Steuerabzug profitieren zu können.

von 1.000 Euro zieht das Finanzamt bei der Steuerberechnung ohnehin vom zu versteuernden Einkommen ab. Damit sollen Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Beruf entstehen, abgedeckt werden (also etwa Fahrtkosten zur Arbeit, Arbeitskleidung oder Weiterbildungen).

Das heißt aber eben auch: Von der neuen Homeoffice-Pauschale profitieren nur Arbeitnehmer, die ohnehin schon recht hohe Werbungskosten haben – und *inklusive* der neuen Home-Office-Pauschale auf über 1.000 Euro kommen. Viele sparen sich aktuell den Arbeitsweg ins Büro. Entsprechend können sie bei den Werbungskosten keine Entfernungspauschale steuerlich geltend machen. Somit bleibt letztlich die Frage offen, wie viele Arbeitnehmer tatsächlich etwas von der neuen Entlastung haben werden. ■

STEUERLICHE ERLEICHTERUNGEN FÜR GEMEINNÜTZIGES ENGAGEMENT

Das Ehrenamt wird deutlich aufgewertet

Um ehrenamtliches Engagement von Bürgerinnen und Bürgern zu stärken, hat der Bundestag eine Reihe steuerlicher Verbesserungen beschlossen. Dazu zählen die Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtspauschale, der Abbau überflüssiger Bürokratie für gemeinnützige Organisationen sowie die Ausweitung gemeinnütziger Zwecke.

So stieg zum 1. Januar der mögliche Übungsleiterfreibetrag von 2.400 Euro auf 3.000 Euro im Jahr und die Ehrenamtspauschale von 720 auf 840 Euro jährlich. Bis zu

dieser Höhe bleibt die pauschale Erstattung für finanzielle Aufwendungen ehrenamtlich Engagierter steuerfrei.

Vom Übungsleiterfreibetrag profitieren zum Beispiel Trainer, die diese Tätigkeit nebenberuflich in einem Sportverein ausüben. Von der höheren Ehrenamtspauschale profitieren diejenigen, die nicht unter den Übungsleiterfreibetrag fallen, sich aber gleichwohl ehrenamtlich engagieren, etwa Schriftführer von gemeinnützigen Vereinen.

Außerdem sollen bürokratische Hürden für kleinere gemeinnützige Vereine und an-

dere steuerbegünstigte Organisationen reduziert werden. Sie erhalten unter anderem mehr Zeit, um ihre Mittel zu verwenden. Für



Foto: Anna Shvets von Pixels

ELEKTRONISCHE MELDEPFLICHT BEI DER AUFNAHME EINER UNTERNEHMENSTÄTIGKEIT

Weniger Zettelwirtschaft für Unternehmer

Im Rahmen der Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit müssen sich Gründer immer auch intensiv mit dem Thema „Steuern“ auseinandersetzen, etwa mit der Meldepflicht beim Finanzamt. Seit Jahresanfang geht das in manchen Fällen nur noch elektronisch.

Wer einen Betrieb eröffnet oder eine freiberufliche Tätigkeit aufnimmt, muss dies dem örtlichen Finanzamt innerhalb eines Monats melden. Dies besagt die Abgabenordnung (AO), genauer gesagt 138 Absatz 1b AO. Nun hat das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben zum Anwendungszeitpunkt einer seit Jahresanfang geltenden elektronischen Übermittlungspflicht in manchen Fällen Stellung genommen (BMF, Schreiben vom 4. Dezember 2020, Gz. IV A 5 - O 1561/19/10003:001).

Zunächst einmal gilt demnach allgemein, dass Steuerpflichtige bei Eröffnung eines land- und forstwirtschaftlichen bzw. gewerblichen Betriebs oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit „die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse“ im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ erklären müssen. Folgende Fragebögen werden dabei unterschieden:

- ⇨ Aufnahme einer gewerblichen, selbstständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit (Einzelunternehmen);
- ⇨ Gründung einer Personengesellschaft/-gemeinschaft;
- ⇨ Gründung einer Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft;



Foto: Yakobchuk Olena / Adobe Stock

- ⇨ Gründung einer Körperschaft nach ausländischem Recht;
- ⇨ Gründung eines Vereins oder einer anderen Körperschaft des privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 KStG oder Aufnahme einer wirtschaftlichen/unternehmerischen Tätigkeit.

In einigen der oben genannten Fälle muss die Übermittlung der Daten seit dem 1. Januar 2021 elektronisch erfolgen. Davon betroffen sind:

- ⇨ Aufnahme einer gewerblichen, selbstständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit (Einzelunternehmen);

- ⇨ Gründung einer Personengesellschaft/-gemeinschaft;
- ⇨ Gründung einer Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft.

Die elektronischen Fragebögen zur steuerlichen Erfassung sowie weitere Informationen zur Übermittlung stellt die Finanzverwaltung im Online-Finanzamt „Mein ELSTER“ (www.elster.de) zur Verfügung. Eine Ausnahme von der nun geltenden elektronischen Übermittlungspflicht ist nur möglich, sofern die Auskunftserteilung aufgrund eines Härtefalls nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zugelassen wurde (§ 138 Absatz 1b Satz 3 AO).

Davon abgesehen sind in den folgenden Fällen die Auskünfte bis auf Weiteres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen (Artikel 97 § 27 Absatz 4 Satz 2 EGAO):

- ⇨ Gründung einer Körperschaft nach ausländischem Recht;
- ⇨ Gründung eines Vereins oder einer anderen Körperschaft des privaten Rechts (im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 KStG) oder Aufnahme einer wirtschaftlichen/unternehmerischen Tätigkeit.

Unter www.formulare-bfinv.de gibt's die Fragebögen dazu. Bei Fragen rund um die Betriebseröffnung hilft der Steuerberater gerne weiter! ■



Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von weniger als 45.000 Euro gelten die strengen Maßstäbe der zeitnahen Mittelverwendung nicht mehr. Sie können damit die erhaltenen Mittel auch über die für größere Organisationen weiter geltende Zweijahresgrenze hinaus für ihre Satzungszwecke einsetzen. Das gibt ihnen mehr Spielraum und entlastet sie.

Mehr Zusammenarbeit für den guten Zweck

Gemeinnützige Körperschaften dürfen künftig auch arbeitsteilig

zusammenwirken und sich damit gemeinsam, besser und effizienter für ihre steuerbegünstigten Zwecke einsetzen. Bisher scheiterten solche Kooperationen am Grundsatz der so genannten Unmittelbarkeit, wonach die Organisation ihre Zwecke grundsätzlich selbst zu verwirklichen hat.

Darüber hinaus wurde die Freigrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 35.000 Euro auf 45.000 Euro jährlich erhöht. Das entlastet vor allem kleinere Vereine von steuerrechtlichen Verpflichtungen. Schließlich unterliegen bei Einnahmen bis zu dieser Höhe die

Geschäftsbetriebe nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Gemeinnützige Zwecke erweitert

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wird in der Abgabenordnung die Anzahl der gemeinnützigen Zwecke erhöht. Damit sind nun auch Vereine und andere Körperschaften im steuerlichen Sinne gemeinnützig, wenn sie u.a. folgende Zwecke verfolgen bzw. fördern:

- ⇨ Klimaschutz
- ⇨ Freifunk
- ⇨ Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität

oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden

- ⇨ Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen
- ⇨ Ortsverschönerung

Noch dazu wurde im Jahressteuergesetz der Katalog der so genannten Zweckbetriebe erweitert, die steuerlich begünstigt werden. Dazu zählen künftig auch Einrichtungen

- ⇨ für Flüchtlingshilfe sowie
- ⇨ zur Fürsorge für Menschen mit psychischen und seelischen Erkrankungen bzw. Behinderungen. ■

ENERGETISCHE SANIERUNG

Einheitliche Regeln zur Förderung

Zum 1. November 2020 trat das „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“ (kurz: Gebäudeenergiegesetz – GEG) in Kraft. Zudem wurde die neue „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) aufgesetzt, die seit Jahresanfang 2021 die bis dato bestehenden BAFA- und KfW-Förderprogramme ersetzt (mehr Infos unter: <https://tinyurl.com/BAFA-BEG>).

Zuvor hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) aber



Foto: iPhoto / Adobe Stock

noch mit einer Rechtsverordnung eine Änderung an der maßgeblichen Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) vorgenommen. Hierin werden die Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden näher bestimmt (*wir berichteten*).

Um in Bezug auf die förderfähigen Maßnahmen einen Gleichklang der steuerrechtlichen Förderung (*siehe STEURO-Tipp*) mit den neu konzipierten Programmen der Gebäudeförderung herzustellen, passt die Verordnung aus dem Dezember 2020 die Mindestanforderungen an die grundlegenden Anforderungen der Technischen Mindestanforderungen zum Teilprogramm „Einzelmaßnahmen“ des BEG an. Zudem wird der Begriff des Fachunternehmens auf weitere Gewerke und Fenstermonteure ausgedehnt. Das trägt dem Umstand in der Praxis Rechnung, dass bei der Durchführung energetischer Maßnahmen unterschiedliche Fachleute beteiligt sind. ■

STEURO-Tipp

Die Kosten für die energetische Sanierung des Eigenheims bzw. für bestimmte Einzelmaßnahmen können mit bis zu 20 Prozent über einen Zeitraum von drei Jahren steuerlich in Abzug gebracht werden (nach § 35c Einkommensteuergesetz). Der Steuerabzug gilt bis insgesamt maximal 40.000 Euro je Objekt. Im Umkehrschluss heißt das: Es werden Aufwendungen in Höhe von bis zu 200.000 Euro berücksichtigt. Die Förderung wird über drei Jahre verteilt durch Abzug von der Steuerschuld gewährt: im ersten und zweiten Jahr maximal je 7% (höchstens je 14.000 Euro) sowie im dritten Jahr maximal 6% (höchstens 12.000 Euro). Mehr dazu weiß Ihr Steuerberater!

ORDNUNGSGELDVERFAHREN ENTSCHÄRFT Frist für Offenlegung verlängert

Viele Unternehmen haben aktuell sicherlich andere Sorgen als konkrete rechtliche Verpflichtungen. Das erkennt auch das Bundesamt für Justiz (BfJ) an. In Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) wird es gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungunterlagen für das Geschäftsjahr

mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 am 31. Dezember 2020 endete, vor dem 1. März 2021 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB einleiten. Hintergrund ist die andauernde Corona-Krise. Allerdings sollten Unternehmen, die sich in Verzug befinden, schnellstmöglich mit ihrem Steuerberater nach einer Lösung für die Offenlegungspflicht suchen. ■

KAUFPREISAUFTEILUNG FÜR DIE GEBÄUDE-AFA

Gutachten sticht Arbeitshilfe

Gute Nachricht für alle, die sich mit dem Finanzamt um die Frage der Kaufpreisaufteilung im Zusammenhang mit der AfA streiten: Die so genannte „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebauten Grundstück“ des Bundesfinanzministeriums (BMF) ist nicht das Maß aller Dinge. Zumindest dürfen die Finanzgerichte eine vertragliche Kaufpreisaufteilung auf Grund und Gebäude, welche die realen Verhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich nicht haltbar erscheint, nicht einfach durch die nach Maßgabe der Arbeitshilfe ermittelte Aufteilung ersetzen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden (BFH, Urteil vom 21. Juli 2020, Az. IX R 26/19).

Das Finanzamt wandte ein übliches Verfahren an

Damit setzte sich eine Wohnungskäuferin gegen die Auffassung von Finanzamt und Finanzgericht durch. Sie hatte im Jahr 2017 eine (vermietete) Eigentumswohnung in einer Großstadt zum Kaufpreis von 110.000 Euro erworben. Nach dem Kaufvertrag sollten davon 20.000 Euro auf das Grundstück entfallen. Dementsprechend ging die Käuferin für Abschreibungszwecke von einem Gebäudeanteil von rund 82% aus. Hingegen ermittelte das Finanzamt einen Gebäudeanteil von rund 31%. Dabei legte es die vom BMF im Internet bereitgestellte „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebauten Grundstück (Kaufpreisaufteilung)“ zugrunde, ein übliches Verfahren.

Das Finanzgericht wies die dagegen gerichtete Klage ab (*siehe auch STEURO 2/2020*). Es sah in der Arbeitshilfe ein geeignetes Wertermittlungsverfahren, um die Marktangemessenheit einer vertraglichen Kaufpreisaufteilung widerlegen zu können, zugleich aber auch eine geeignete Schätzungshilfe.

Dieser Auffassung trat der BFH entgegen. Die Arbeitshilfe des BMF könne die von der Rechtsprechung geforderte Aufteilung nach

den realen Verkehrswerten von Grund und Gebäude nicht gewährleisten. Denn die Auswahl der zur Verfügung stehenden Bewertungsverfahren werde auf das (vereinfachte) Sachwertverfahren verengt. Auch bleibe der vor allem in großstädtischen Ballungsräumen relevante Orts- oder Regionalisierungsfaktor bei der Ermittlung des Gebäudewerts unberücksichtigt. Deshalb sei ein Finanzgericht im Fall einer strittigen Grundstücksbewertung in der Regel gehalten, das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken einzuholen.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs dürfte in der Praxis hohe Wellen schlagen. Denn die Finanzverwaltung nutzt die Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums nicht nur zur Ermittlung der AfA-Bemessungsgrundlage. Das Gleiche gilt häufig bei der erstmaligen Geltendmachung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn in den Kosten anteilige Gebäude-AfA enthalten ist. Es steht also zu erwarten, dass das Ministerium seine Arbeitshilfe zeitnah überarbeiten wird. Derweil sollten Betroffene mit ihrem Steuerberater gemeinsam überlegen, wie sie in ihrem individuellen Fall einem Streit mit dem Finanzamt vorbeugen können. ■

STEURO-Tipp

Mit der Entscheidung bestätigte der Bundesfinanzhof seine bereits in früheren Entscheidungen geäußerte Auffassung, wonach eine im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung grundsätzlich auch der Besteuerung zu Grunde zu legen ist. Eine vertragliche Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude kann angewandt werden, sofern keine nennenswerten Zweifel an ihr bestehen. Die vertragliche Gestaltung sollte ein Steuerberater im Hinblick auf ihre steuerlichen Folgen sowie die benötigte Rechtssicherheit überprüfen.

UMSATZSTEUER-VORANMELDUNGEN

Gründer haben mehr Zeit

Kleine Änderung, große Wirkung: Im Bürokratieentlastungsgesetz wurde zum 1. Januar 2021 in § 18 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) Satz 5 geändert und ein neuer Satz 6 eingefügt. Dies setzt für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 die generelle Verpflichtung zur monatlichen Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Neugründungsfällen aus. Entsprechend war aber noch eine Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) notwendig, die das Bundesfinanzministerium nun vorgenommen hat (BMF, Schreiben vom 16. Dezember 2020, Gz. III C 3 - S 7346/20/10001:002). Demnach gilt die Regelung auch für Neugründungsfälle im Jahr 2020. Hier muss die tatsächliche Steuer des Jahres 2020 in eine Jahressteuer umgerechnet, also je nach Zeitpunkt einer unterjährigen Gründung hochgerechnet, werden.

Der Abgabezeitraum für die Umsatzsteuer-Voranmeldung richtet sich nach der so genannten Um-

satzsteuerzahllast des Vorjahres. Grundsätzlich ist der Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr. Beträgt die Vorjahres-Umsatzsteuerzahllast nicht mehr als 1.000 Euro, kann das Finanzamt den Unternehmer für das folgende Kalenderjahr von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen komplett befreien. Bei einer Vorjahres-Umsatzsteuerzahllast von mehr als 7.500 Euro muss die Umsatzsteuer-Voranmeldung im Folgejahr monatlich erstellt werden.

Letztendlich ist der Umsatz entscheidend

Eigentlich müssen auch neu gegründete Unternehmen die ersten zwei Jahre immer monatliche Voranmeldungen abgeben – zumindest in den nächsten Jahren gilt es nun, diese bürokratische Hürde nicht zu nehmen. Ganz befreit davon sind Gründer allerdings nicht, es hängt nun eben unmittelbar am Umsatz. ■

SPEKULATIONSSTEUER BEI IMMOBILIEN-VERKAUF

Das Inventar zählt nicht mit

Wer eine Immobilie erwirbt und innerhalb von zehn Jahren wieder verkauft, muss auf den Gewinn die so genannte Spekulationssteuer zahlen. Allerdings darf dann der Wert des Inventars herausgerechnet werden, entschied nun das Finanzgericht Münster im Fall des Verkaufs einer Ferienwohnung (FG Münster, Urteil vom 3. August 2020, Az. 5 K 2493/18 E).



Foto: atelierfuchs / Adobe Stock

Für das Inventar bestehe keine Steuerpflicht, da der im Streitfall maßgebliche § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG lediglich eine Verlängerung der Spekulationsfrist für bestimmte Wirtschaftsgüter von einem auf zehn Jahre bewirke, führten die Finanzrichter aus. Die Regelung schaffe aber keinen eigenständigen Besteuerungstatbestand, führte das FG Münster aus. Gegenstände des täglichen Gebrauchs seien von der Besteuerung ausgenommen. Schließlich werden sie zur Nutzung und nicht zur Veräußerung angeschafft. ■

STEURO-Tipp

Auch wenn das Finanzgericht zum Verkauf einer Ferienwohnung entschied, so gilt das Urteil im Grundsatz doch insgesamt für den Spekulationsgewinn bei Immobilien. Das Inventar unterliegt nicht der Besteuerung und darf herausgerechnet werden. Worauf Sie sonst noch steuerlich achten müssen, weiß Ihr Steuerberater!



Foto: insta_photos / Adobe Stock

EINMALZAHLUNG AUS DIREKTVERSICHERUNG

Finanzamt schlug voll zu

Eine Einmalzahlung aus einer Direktversicherung darf voll besteuert werden. Das beschied das Finanzgericht Münster (FG Münster, Gerichtsbescheid vom 29. Oktober 2020, Az. 15 K 1271/16 E).

Rentnerin sah sich ungleich behandelt

In dem entschiedenen Fall hatte eine Rentnerin eine Leistung aus einer Direktversicherung in Höhe von über 23.000 Euro erhalten. Das Finanzamt setzte darauf Einkommensteuer in Höhe von rund 5.500 Euro fest. Dagegen klagte die Rentnerin. Sie argumentierte unter anderem damit, dass zwischen der Besteuerung dieser Einmalzahlung und ihrer monatlichen Rente eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung vorliege. Hätte sie sich eine monatliche Rente auszahlen lassen, so hätte die Steuernachzahlung lediglich 328,09 Euro betragen. Außerdem liege eine Ungleichbehandlung gegenüber den Nachzahlungen zur Krankenversicherung vor, die über zehn Jahre gestreckt würden. Insgesamt lag in ihren Augen ein Verstoß gegen das so genannte Übermaßverbot vor.

Das sah das Finanzgericht anders. Die Einmalzahlung gehöre zu den sonstigen Einkünften gemäß § 22 Nr. 5 Satz

1 EStG, genauer gesagt zu Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und eben Direktversicherungen. Sie sei auch deshalb voll zu besteuern, da die früheren Beitragszahlungen steuerfrei gestellt waren (nach § 3 Nr. 63 EStG). Das zeigten bereits im Einspruchsverfahren die exemplarisch vorgelegten früheren Gehaltsabrechnungen der Klägerin.

Laut Vertragswortlaut keine „außerordentliche“ Zahlung

Es handele sich außerdem nicht um außerordentliche Einkünfte (nach § 34 Abs. 1 EStG), die ermäßigt zu besteuern gewesen wären. Dies ergebe sich aus den Vertragsbedingungen. Laut dem beim Gericht eingereichten Faltblatt der Versicherung ist „bei Rentenbeginn alternativ eine einmalige Kapitalzahlung wählbar“. Entsprechend sei diese Kapitalabfindung (Einmalzahlung) eben nicht „außerordentlich“. ■

STEURO-Tipp

Der entschiedene Fall zeigt, wie wichtig es ist, noch vor dem Abschluss einer langfristigen Versicherung (wie z.B. eine Lebensversicherung oder eine private Zusatzrente) bereits die späteren steuerlichen Folgen mit zu bedenken. Der Steuerberater hilft dabei!

TEILNAHME AN EINEM FIRMEN-FITNESSPROGRAMM KANN STEUERFREI SEIN

Bundesfinanzhof zeigt sich sportlich

Immer mehr Arbeitgeber fördern die Gesundheit ihrer Arbeitnehmer, etwa indem sie ihnen vergünstigte Mitgliedschaften in Fitness-Studios anbieten. Dazu gibt es nun ein erfreuliches Urteil.

Auch wenn der Trend aktuell eine ganz schöne Delle verpasst bekommen haben dürfte: Vor Corona erfreute sich das Trainieren im Fitness-Studio einer nie zuvor dagewesenen Beliebtheit. Aktuell verlagern sich Sonnengruß, Squats und Schwitzen in die eigenen vier Wände. Doch selbst dort lässt sich unter professioneller Anleitung trainieren, dann eben per Online-Anbindung auf der heimischen Yoga-Matte. Unter gesundheitlichen Gesichtspunkten eine sicherlich erfreuliche Entwicklung – die auch immer mehr Arbeitgeber bewusst fördern möchten. Für sie gibt es nun gute Nachrichten vom Bundesfinanzhof. Nach dessen Urteil gilt die monatliche 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge nämlich auch dann, wenn Arbeitnehmer auf Kosten ihres Arbeitgebers ganzjährig an einem Firmen-Fitnessprogramm teilnehmen können (BFH, Urteil vom 7. Juli 2020, Az. VI R 14/18).

Teilnehmer am Firmenprogramm beteiligten sich an den Kosten

In dem entschiedenen Fall ermöglichte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern im Rahmen eines solchen Programms, in verschiedenen Fitness-Studios zu trainieren. Hierzu erwarb er jeweils einjährige Trainingslizenzen, für die monatlich jeweils 42,25 Euro zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen waren. Die teilnehmenden Arbeitnehmer leisteten einen Eigenanteil von 16 Euro bzw. später dann 20 Euro. Der Arbeitgeber ließ die Sachbezüge bei der Lohnbesteuerung außer Ansatz.

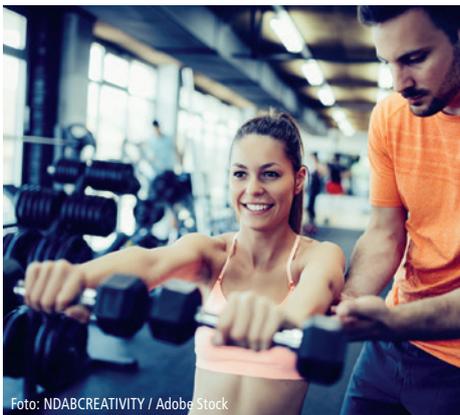


Foto: NDBACREATIVITY / Adobe Stock

Schließlich fielen sie in seinen Augen – ausgehend von einem monatlichen Zufluss – unter die 44 -Euro-Freigrenze für Sachbezüge.

Das Finanzamt witterte dagegen Foulspiel. Es vertrat die Auffassung, den Arbeitnehmern sei die Möglichkeit, für ein Jahr an dem Firmen-Fitnessprogramm teilzunehmen, „quasi in einer Summe“ zugeflossen. Deshalb sei die 44-Euro-Freigrenze überschritten worden. Es unterwarf daraufhin die Aufwendungen für die Jahreslizenzen abzüglich der Eigenanteile der Arbeitnehmer dem Pauschsteuersatz von 30%.

Mit dieser Argumentation hob sich das Amt einen Bruch. Bereits das zuvor ins Spiel gebrachte Finanzgericht zeigte sich durchaus sportlicher. Der geldwerte Vorteil sei den teilnehmenden Arbeitnehmern als laufender Ar-

STEURO-Tipp

Eigentlich wollte der Gesetzgeber durch eine Neuregelung des entsprechenden Paragraphen im Einkommensteuergesetz (EStG) zu Jahresbeginn 2020 für mehr Rechtssicherheit bei der oft umstrittenen monatliche 44-Euro-Freigrenze sorgen. In der Praxis kann aber insbesondere die sachgerechte Abgrenzung von Sachzuwendung und Barlohn im Wege der nachträglichen Kostenerstattung (ein durchaus übliches lohnsteuerliches Vorgehen) nach wie vor noch für Ärger mit dem Finanzamt sorgen. Wer auf Nummer sicher gehen möchte, sollte stets seinen Steuerberater hinzuziehen.

beitslohn monatlich zugeflossen. Unabhängig von seiner eigenen Vertragsbindung habe der Arbeitgeber sein vertragliches Versprechen, den Arbeitnehmern die Nutzung der Fitness-Studios zu ermöglichen, monatlich fortlaufend durch Einräumung der tatsächlichen Trainingsmöglichkeit erfüllt. Unter Berücksichtigung der von den Arbeitnehmern geleisteten Eigenanteile sei daher die 44-Euro-Freigrenze eingehalten worden, so dass der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an dem Firmen-Fitnessprogramm nicht zu versteuern sei. Dieser Argumentation konnte sich der Bundesfinanzhof – mit Ausnahme der Korrektur eines kleinen Stellungsfehlers bei der Berechnungsmethode der Vorinstanz – nur anschließen ohne groß ins Schwitzen zu kommen. ■

FINANZAMT VERLANGTE NACH AUSZUG AUS GEERBTEM FAMILIENHEIM STEUERN NACH

Gesundheitliche Einschränkungen nicht „zwingend“

Wer ein Familienheim erbt, muss darauf keine Erbschaftsteuer zahlen – allerdings nur dann, wenn der Erbe es bezieht und mindestens 10 Jahre lang selbst zu Wohnzwecken nutzt. Wer vor Ablauf dieser Frist auszieht, riskiert den Wegfall der Steuerbefreiung. Im Fall des Falles müssten schon zwingende Gründe geltend gemacht werden, die eine Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken verhindern (nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 5 ErbStG).

Gesundheitliche Gründe zählen allerdings ebenso wenig dazu wie Mängel an dem Gebäude, zumindest nicht in den Augen des Finanzgerichts Düsseldorf (FG Düsseldorf, Urteil vom 8. Januar 2020, Az. 4 K 3120/18 Erb; Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH anhängig, Az. II R 18/20).

Das Haus wurde auch wegen Mängeln abgerissen

In dem entschiedenen Fall zog eine Tochter in das geerbte Haus

ihres verstorbenen Vaters. Nach rund sieben Jahren zog sie aus, das Haus wurde abgerissen. Nachdem das Finanzamt davon erfuhr, setzte es Erbschaftsteuer in voller Höhe fest. Dagegen klagte die Tochter.

Sie machte geltend, dass das Wohnhaus aufgrund zahlreicher altersbedingter Mängel nicht mehr nutzbar gewesen sei. Der Keller des Gebäudes sei alt, nicht isoliert und nass

gewesen. Die Fenster waren nur einfach verglast und Rohrleitungen wie Elektroinstallationen hoffnungslos veraltet. Fachleute hätten ihr von einer Renovierung abgeraten. Außerdem habe sie



Foto: S Amelie Walter / Adobe Stock

BUNDESFINANZMINISTERIUM WILL FÜR STEUERLICHE KLARHEIT BEI SACHSPENDEN SORGEN

„Gut gemeint“ heißt nicht gut gemacht

Viele Unternehmen möchten auch soziale Verantwortung übernehmen. Ein probates Mittel dazu sind Sachspenden. Hier heißt es allerdings aufpassen, um nicht in die Umsatzsteuer-Falle zu tappen.

Entsorgen oder spenden? Diese Frage müssen sich auch immer wieder mal Unternehmen stellen, etwa beim Austausch von zwar veralteten, aber noch funktionstüchtigen Arbeitscomputern. Oder, noch alltäglicher, wenn der Bäcker überlegt, wie er am Abend mit nicht verkauften Brötchen verfahren soll. Moralisch scheint diese Frage einfach beantwortbar. Umsatzsteuerlich sieht es schwieriger aus. Schließlich stehen Sachspenden einer Lieferung gegen Entgelt gleich, sofern die Ware zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat. Konkret heißt das: Eine gut gemeinte Sachspende kann Unternehmer viel Geld kosten.

Unternehmer laufen jedenfalls mit Sachspenden Gefahr, in die Umsatzbesteuerung zu rutschen. Schließlich sind diese in der Regel einer entgeltlichen Lieferung gleichgestellt. Dies scheint nicht immer sachgerecht. Bereits in der Vergangenheit hatten Bund und Länder ein ähnliches Störgefühl – und eine gute Idee, um dies zu vermeiden. Zumindest verständigten sie sich 2012 für begrenzt haltbare Lebensmittel darauf, dass diese nach Ladenschluss nur noch null Euro wert sind. Mit diesem Trick fiel im Ergebnis keine Umsatzsteuer an. Eine Steuer auf null Euro bleibt schließlich bei null Euro.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) plant nun eine umfassende Neuregelung zu dem Thema. Dazu soll ein entsprechendes Schreiben für eine bundeseinheitliche Verwaltungsauffassung sorgen. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V.

zwei Bandscheibenvorfälle erlitten und später noch ein Hüftleiden, weshalb es ihr nicht mehr möglich war, Treppen zu steigen, zumal das Haus nur über eine sehr steile und enge Treppe verfügte.

All diese Gründe fand das Gericht zwar nachvollziehbar, aber nicht zwingend im Sinne des Gesetzes. Die geltend gemachte Unfähigkeit, Treppen zu steigen, sei kein objektiver Grund, der das selbstständige Führen eines Haushalts unmöglich gemacht habe. Schließlich habe ihr ein im Erdgeschoss wohnender Bekannter dabei geholfen. Daher sei es auch unerheblich, dass es sich wirtschaftlich nicht gelohnt habe, das Haus umzubauen. Inwiefern diese Sichtweise Bestand hat, muss nun der Bundesfinanzhof prüfen. ■

(DStV) begrüßt dies sehr. Schließlich hat das Thema „Sachspenden“ eine große Praxisrelevanz. Das derzeitige Entwurfsschreiben bleibt jedoch hinter seinen Erwartungen zurück. In einer Stellungnahme zeigt der DStV auf, dass das Schreiben womöglich mehr neue Fragen aufwirft als es Antworten parat hält. Daher sehen die Experten dringenden Nachbesserungsbedarf.

Sind Lebensmittelspenden aus steuerlicher Sicht wertlos?

Problematisch sei etwa die geplante Auffassung, dass nur für „wertlose“ oder „ansonsten zu vernichtende“ Ware ein Ansatz von null Euro in Betracht kommen soll. Als einziges Beispiel für solche Waren werden Lebensmittel kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums genannt. Es ist jedoch nicht klar, was das für Lebensmittel bedeutet, die nicht mit einem eindeutigen Mindesthaltbarkeitsdatum versehen sind, wie das eingangs genannte Beispiel der Brötchen bzw. Backwaren vom Vortag. Gegen eine Wertlosigkeit könnte etwa der Umstand sprechen, dass einige Bäckereien Ware vom Vortag mit 50%igem Preisnachlass anbieten. Geben Bäckereien Backwaren unentgeltlich ab, müssten sie daher künftig womöglich mit einer Umsatzsteuerpflicht rechnen. Hier wäre also eine Klarstellung zur Abgabe von Frischwaren begrüßenswert.

Eine mögliche Stellschraube ist die Bemessungsgrundlage

Zudem gilt es, europäische Restriktionen der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie zu beachten. Hier bleibt bei Sachspenden nur die Stellschraube „Bemessungsgrundlage“, um eine Umsatzbesteuerung zu vermeiden. Das Entwurfsschreiben sieht klarstellend vor, dass bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Fall einer Sachspende berücksichtigt werden soll, ob Gegenstände zum Zeitpunkt der unentgeltlichen Wertabgabe aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur noch eingeschränkt verkehrsfähig sind.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht soll es demnach kein Problem sein, wenn es sich bei den Sachspenden um Waren mit eingeschränkter Verkehrsfähigkeit handelt. Das kann etwa der



Foto: Robert Kneschke / Adobe Stock

Fall sein, wenn die Waren aufgrund von erheblichen Material- oder Verpackungsfehlern oder fehlender Marktgängigkeit nicht mehr oder nur noch schwer verkäuflich sind. Als Material- oder Verpackungsfehler werden Befüllungsfehler, Falschetikettierung oder beschädigte Retouren genannt. Keine eingeschränkte Verkehrsfähigkeit soll vorliegen, wenn Neuware ohne jegliche Beeinträchtigung aus wirtschaftlichen oder logistischen Gründen aus dem Warenverkehr ausgesondert wird.

Das Problem an der „eingeschränkten Verkehrsfähigkeit“

Problematisch an dieser Differenzierung: Was ist beispielsweise mit falsch etikettierten Shampoo-Flaschen? Sie können nicht mehr in den normalen Einzelhandelsverkauf überführt werden, obwohl das Shampoo selbst gar keine Mängel aufweist. Das Entwurfsschreiben stellt bislang nicht eindeutig klar, ob hier im Falle einer Spende gleichfalls eine Bemessungsgrundlage von null Euro angesetzt werden darf. Vielmehr schreibt der Entwurf die Minderung im Umfang der Einschränkung der Verkehrsfähigkeit vor. Aber wie soll diese Minderung im konkreten Einzelfall gemessen werden? Aus Sicht des DStV drohen streitanfällige Diskussionen. Für Unternehmer besteht der leichteste Ausweg darin, von gut gemeinten Spenden künftig abzusehen.

Um das zu vermeiden, regt der DStV an, hier für mehr Klarheit zu sorgen. Denkbar wäre der eindeutige Zusatz, dass erhebliche Material- oder Verpackungsfehler oder eine fehlende Marktgängigkeit gleichfalls zu einer Einschränkung der Verkehrsfähigkeit in dem Maße führen, dass Unternehmer von einer Bemessungsgrundlage von null Euro ausgehen dürfen. ■

CORONA-KRISE SORGT FÜR HOHES ARBEITSAUFKOMMEN BEI STEUERBERATERN

Mehr Zeit für die fristgerechte Steuererklärung

Steuerberater haben aktuell alle Hände voll zu tun. Schließlich leisten sie in der Corona-Krise einen unverzichtbaren Beitrag dazu, dass die staatliche Hilfe bei den pandemiegeschädigten Unternehmen und Selbstständigen ankommt. Angesichts dieses enormen Arbeitsaufwandes haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen, die ursprünglich Ende Februar 2021 ablaufende Erklärungsfrist für das Kalenderjahr 2019 für Steuererklärungen, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, allgemein bis zum 31. August 2021 zu verlängern. Das soll auch verhindern, dass Steuerberater in die Zwickmühle geraten, zwischen Corona-Hilfsanträgen einerseits und der fristgerechten



Foto: photophonie / Adobe Stock

Abgabe von Steuererklärungen andererseits entscheiden zu müssen.

Abgabefrist bis zum 31. August verlängert

Die Fristverlängerung wird in einem Schreiben des Bundesfinanzmi-

nisteriums gewährt (BMF, Schreiben vom 21. Dezember 2020, Gz. IV A 3 - S 0261/20/10001:010). Ursprünglich war diese hierin kürzer angedacht, nämlich nur bis zum 31. März. Die Bundesregierung besserte nach Kritik seitens der

Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und des Bundes der Steuerzahler (BdSt) allerdings nach und verlängerte die Frist bis zum 31. August.

Stundungsmöglichkeiten ebenfalls verlängert

Außerdem wurden die Stundungsmöglichkeiten verlängert. Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können bei ihrem zuständigen Finanzamt bis zum 31. März 2021

einen Antrag auf Stundung stellen. Die Stundungen laufen dann laut Mitteilung des Bundesfinanzministeriums längstens bis zum 30. Juni 2021. Bei dem Antrag kann ebenfalls der Steuerberater des Vertrauens helfen. ■

TERMINE Steuerkalender 2021

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Februar

- 10.02. Ende der Abgabefrist**
- 15.02. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.02. Ende der Abgabefrist**
- 18.02. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Gewerbesteuer
 - Grundsteuer

Mo	1	8	15	22
Di	2	9	16	23
Mi	3	10	17	24
Do	4	11	18	25
Fr	5	12	19	26
Sa	6	13	20	27
So	7	14	21	28

März

- 10.03. Ende der Abgabefrist**
- 15.03. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	31
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

April

- 12.04. Ende der Abgabefrist**
- 15.04. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	
So	4	11	18	25	

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (VidP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!